

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 32 (1934)
Heft: 11

Vereinsnachrichten: Schweiz. Verband praktizierender Grundbuchgeometer

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jusque dans les moindres détails, il fut pour nous un collaborateur précieux.

Nos collègues géomètres perdent en lui un conseiller sûr et un homme d'une rare franchise.

A son épouse dévouée, qui l'assista courageusement pendant toute la durée de sa maladie, à sa fille et à sa famille si douloureusement éprouvées, nous leur témoignons l'expression de notre profonde sympathie et de nos sentiments de sincères condoléances.

Mon cher ami Gilliard,

Ton départ prématuré nous brise le cœur.

Travailleur infatigable, tu as accompli ta tâche avec persévérance, droiture et conscience.

Nous saurons t'en garder toute notre reconnaissance.

Tu fus un ami sincère et un dévoué collaborateur.

Ton souvenir et ton exemple nous honorent.

Nous t'adressons un suprême adieu.

Ls. Hegg.

Patentierung von Grundbuchgeometern. Géomètres du Registre foncier diplômés.

Auf Grund der mit Erfolg bestandenen Prüfungen ist den nachfolgenden Herren das Patent als Grundbuchgeometer erteilt worden:

Ensuite d'examens subis avec succès, ont obtenu le diplôme fédéral de géomètre du registre foncier:

Lüthy Willy, von Winterthur,

Minder Fritz, von Kirchberg (Bern),

Neuweiler Hans Eduard, von Happerswil-Buch,

Rollier Albert Charles, von Nods,

Schweizer Heinrich Karl, von Kappel (St. Gallen),

Sommer Hans, von Elsau,

Spieß Walter, von Ormalingen.

Bern, den 28. September 1934.

Berne, le 28 septembre 1934.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Département fédéral de justice et police.

Schweiz. Verband praktizierender Grundbuchgeometer.

Samstag, den 29. September, fand die 16. ordentliche Hauptversammlung statt. Tagungsort war Schaffhausen. Um 10 Uhr eröffnete Präsident Schärer die sehr gut besuchte Versammlung. Als Traktanden lagen die Jahresrechnung und die Vorstandswahlen vor; daneben waren einige weitere Geschäfte zu beraten, die das Tarifwesen betrafen. Die Jahresrechnung wurde diskussionslos genehmigt; ebenso wurden die

bisherigen Vorstandsmitglieder einstimmig für eine weitere Amtsdauer bestätigt. Unter „Verschiedenem“ wurden zu den bestehenden Tarifen Abänderungswünsche geltend gemacht; insbesondere stellten verschiedene Mitglieder das Begehren, es möchten künftig die Verhältnisse in den Gebirgskantonen bei der Aufstellung der Tarife angemessenere Berücksichtigung finden.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen im Restaurant „Landhaus“ ging es per Auto nach Osterfingen zur Besichtigung der dortigen Rebbergzusammenlegung. An Stelle des im Militärdienst abwesenden kantonalen Kulturingenieurs Herr Tanner übernahm in sehr verdankenswerter Weise Herr Kantonsgeometer H. Bühler die Führung. Bei der „Trotte“ in Osterfingen gab er in einem flott aufgebauten Referat einen Einblick in das Unternehmen.

Die Rebbergzusammenlegung Osterfingen wurde im Jahre 1929 von den dortigen Rebbauern beschlossen. In der Folge wurde eine Rebfeldverbesserungs-Genossenschaft gegründet, welche sich das Ziel setzte, durch geeignete Wege, Zusammenlegung der Grundstücke, Entwässerung des Bodens und Schließung der lückenhaften Rebbestände die Grundlagen für einen neuzeitlichen Weinbau zu schaffen. Einbezogen wurde der ganze Südhang des „Vorderberges“ mit einer Gesamtfläche von 64 ha. Das Gelände war früher aufgeteilt in 913 Parzellen und im Besitze von 246 Grundeigentümern. Durch freiwilligen Auskauf konnte die Beteiligungszahl auf 175 reduziert werden. Die Arrondierung senkte die Parzellenzahl auf 255. Das frühere Wegnetz war ganz ungenügend. Nach neuesten Gesichtspunkten wurde ein zweckmäßigeres angelegt und im besonderen bessere Auffahrten in den Rebhang geschaffen. Nicht weniger wichtig als das Wegnetz war für das Unternehmen die Regelung der Wasserabflußverhältnisse. Zu diesem Zwecke wurden an geeigneten Stellen weiherartige Schlamm-sammler erstellt und für die Wasserzuleitung die entsprechenden Einrichtungen gebaut. In diesen Schlamm-sammlern kann bei starken Regengüssen die mitgerissene Erde sich ablagern und so dem Schwemmschaden vorgebeugt werden. Eine Zementrohrleitung führt das schlammfreie Wasser der Dorfkanalisation zu.

Um die mühevollen Arbeit der Meltau-bekämpfung zu erleichtern, wurde eine Wasserversorgung mit Hochreservoir eingerichtet und das Wasserleitungsnetz so verlegt, daß für jede einzelne Parzelle ein Spritz-trog angeschlossen werden kann. Diese Einrichtung, sagte Herr Bühler, werde von den Rebbauern ganz besonders geschätzt.

Im Laufe der letzten 20 Jahre waren durch Rodung vielfach Lücken im Rebberg entstanden. Es war nun ein Hauptziel, einen geschlossenen Rebberg zu schaffen und dauernd zu erhalten. Um dasselbe zu erreichen, wurde in die Statuten folgende Bestimmung aufgenommen:

„Zwecks Erhaltung eines geschlossenen Rebberges verpflichten sich die Rebbesitzer, eine beabsichtigte Rodung oder Vergrößerung von Rebgrundstücken der Kommission mitzuteilen. Der Genossenschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin steht das Vorkaufs- und das Abtauschrecht zu. Diese Eigentumsbeschränkung ist als Vorkaufsrecht im Grundbuch vorzumerken.

Der Preis für käufliches oder abzutauschendes Rebland wird in freier Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Grundeigentümer festgesetzt. Findet keine Einigung statt, so entscheidet über den zu bezahlenden Preis endgültig die kantonale Rebschaukommission.

Will ein Grundeigentümer das Land zum geschätzten Preis nicht abtreten, so ist er verpflichtet, das betr. Grundstück weiter als Rebland zu bewirtschaften.“

Der in dieser Bestimmung enthaltene Flurzwang ermöglicht nun, das gesteckte Ziel zu erreichen.

Die Kosten des Unternehmens betrugen 258,000 Franken. Auf den einzelnen Grundeigentümer berechnet, ergibt sich nach Abzug der Subventionsbeiträge des Bundes, Kantons und der Gemeinde ca. 12 Fr. pro Ar für die Rebgebiete und ca. 6 Fr. pro Ar für die außerhalb der geschlossenen Lagen gelegenen Gebiete. Zudem entfällt auf die einzelne Rebparzelle mit Wasseranschluß eine Zusatzbelastung von 6 Fr. pro Ar.

Die trefflichen Ausführungen von Herrn Kantonsgeometer Bühler wurden mit Beifall aufgenommen. Sie zeigten, wie durch die Initiative des kantonalen Meliorationsamtes und die Einsicht der fortschrittlichen Osterfinger Rebbauern im kleinen Kanton Schaffhausen ein Werk geschaffen wurde, welches volle Anerkennung verdient und als vorzüglich gelungen bezeichnet werden darf.

Im Anschluß an das Referat begrüßte der anwesende Kommissionspräsident, Herr a. Kantonsrat Stoll, die erschienenen Grundbuchgeometer und machte dann noch einige Mitteilungen über die Schwierigkeiten, die bei der Durchführung des Unternehmens zu überwinden waren. Hierauf begaben sich die Herren Kollegen in den „Hirschen“, um bei munterer Unterhaltung und froher Geselligkeit den neuen „Osterfinger“ zu prüfen.

Alles in allem: es war eine lehrreiche und schöne Tagung.

-T.

Kurs für Vermessungslehrlinge.

Für Lehrlinge, die noch keinen theoretischen Kurs oder erst den Anlernkurs besucht haben, findet vom 7. Januar bis 23. März 1935 ein erster theoretischer Kurs statt.

Anmeldeformulare können von der Direktion der Gewerbeschule Zürich, Ausstellungsstraße, bezogen werden.

Anmerkung:

Die Verlängerung des Kurses ist bedingt durch das am 1. Januar 1933 in Kraft getretene Gesetz über die berufliche Ausbildung unter Berücksichtigung einer dreieinhalb bis vierjährigen Lehrzeit.

Pfäffikon (Zch.), den 1. November 1934.

Geometerverein Zürich-Schaffhausen:

Der Präsident: *L. Vogel.*

Kleine Mitteilungen.

Nachstehende Notiz erschien letzter Tage in verschiedenen Schweizerzeitungen:

Ein origineller Gruß.

Originell bedacht wurden die Mitglieder des Schiedsgerichts — Obmann war alt Bundesrat *Häberlin* — zur Bereinigung der Grenze Uri-Schwyz am Klausenpaß. Letzten Dienstag fand ein Augenschein nördlich des Urnerbodens statt. Der steile Gipfelaufbau des Glattenstockes im Kamm der Jägerstöcke wurde eben erstiegen, als ein Flugzeug seine eleganten Beobachtungsschleifen über dem Berg zieht; eine Rolle wird abgeworfen und bleibt glücklich liegen, trotz der zahlreichen Spalten dieser zerklüfteten Kalkfelsen. Frische Nelken sind in der Hülle, für jeden Richter eine. Der Gerichtsexperte, der eidgenössische Vermessungsdirektor Baltensberger, freut sich über das volle Gelingen seiner liebens-